

Entgelte für den Zugang zu  
Elektrizitätsversorgungsnetzen  
der Stadtwerke Homburg GmbH



Stadtwerke Homburg GmbH  
Lessingstr. 3, 66424 Homburg  
Telefon 06841/694-0  
[www.stadtwerke-homburg.de](http://www.stadtwerke-homburg.de)

gültig ab 1. Januar 2017

<http://www.stadtwerke-homburg.de>  
E-Mail: netzzugang-strom@stadtwerke-homburg.de

<b>Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung</b>							
Netzentgelt	Monatsleistungspreissystem		Jahresleistungspreissystem				
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Cent/kWh	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h		
			Leistungspreis €/(kW · a)	Arbeitspreis Cent /kWh	Leistungspreis €/(kW · a)	Arbeitspreis Cent/kWh	
•Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	15,91	0,77	16,32	3,94	95,46	0,77	
•Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	20,90	0,25	14,69	4,67	125,42	0,25	
•Entnahme aus Niederspannung (NSP)	23,32	0,59	19,17	5,42	139,89	0,59	
<b>Entgelt für Messung</b>			€/a				
•Mittelspannung			949,22				
•Niederspannung			642,24				
<b>Preise für Reserveinsprache</b>			0-200 h €/(kW · a)	200-400 h €/(kW · a)	400-800 h €/(kW · a)		
•Entnahme aus Mittelspannung			33,19	39,83	46,47		
•Entnahme aus Umspannung			37,00	44,40	51,80		
•Entnahme aus Niederspannung			41,39	49,66	57,94		
<b>Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung</b>							
Netzentgelt			Grundpreis €/a	Arbeitspreis Cent /kWh			
•Entnahme aus Niederspannung			36,00	6,21			
•Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung			0,00	3,73			
Entgelt für Messung			€/a				
•Eintarifzähler			18,72				
•Zweitartfzähler incl. Tarifschaltung			24,03				
•Maximumzähler(weitere Sonderzähler auf Anfrage)			53,93				
<b>Mehr- und Mindermengen</b>							
Der Preis für die Jahresmehr- und Jahresmindermengen basiert auf dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und Jahresmindermengen ( <a href="http://www.bdew.de/bdew.nst/id/DE_Mehr_Mindermengenabrechnung">http://www.bdew.de/bdew.nst/id/DE_Mehr_Mindermengenabrechnung</a> ).							
<b>Weitere Entgelte</b>							
A B C	Letzverbrauchergruppe	Umlagen in Cent/kWh					
	mit einem Jahresverbrauch	KWK-G	§ 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore Haftung			
	nicht privilegierte Letzverbraucher*	0,438					
	bis 1.000.000 kWh/a	0,463	0,388	-0,028			
	über 1.000.000 kWh/a	0,040	0,050	0,038			
	über 1.000.000 kWh/a	0,030	0,025	0,025			
*Da die KWK-Umlage 2017 noch nicht durch die Europäische Kommission genehmigt wurde, wird vorerst die KWK-Umlage in Höhe von 0,438 ct/kWh allen Letzverbrauchern in Rechnung gestellt. Eine Rückerstattung der an den Netzbetreiber im Jahr 2017 geleisteten KWK-Umlage an privilegierte Anschlussnutzer erfolgt erst, wenn die Genehmigung durch die EU-Kommission vorliegt.							
Letzverbrauchergruppe A: Alle Letzverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.							
Letzverbrauchergruppe B: Alle Letzverbraucher, mit Ausnahme von C, zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.							
Letzverbrauchergruppe C: Alle Letzverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.							
<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLAV</b>					Cent/kWh		
					0,006		
<b>Blindarbeit:</b>					Cent/kvarh		
In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50 % der Wirkarbeit übersteigt.					1,02		
<b>Kompensationsaufschlag</b>							
Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch.							
Erfolgt die Messung eine Spannungsebene tiefer als die Entnahme, wird ein Aufschlag auf das Messergebnis (Leistung und Arbeit) in Höhe von 3 % berechnet.							
<b>Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.</b>							

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az. AnVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben. Sitz der Gesellschaft Homburg/Saar eingetragen im Handelsregister, Amtsgericht Saarbrücken HRB 2964.

